

7 K 6/21.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Mozartstraße 21, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Versetzung und Abordnung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2021, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Versetzungsverfügung und die Teilabordnungsverfügung des Beklagten vom 22. Juli 2020 in der Gestalt der jeweils hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 26. November 2020 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Dienst des beklagten Landes. Er wendet sich gegen seine Versetzung von der Grundschule an die Gesamtschule unter gleichzeitiger Teilabordnung an die Realschule plus 1.

2011 wurde gegen den Kläger ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das den Vorwurf eines Verstoßes gegen seine Gehorsamspflicht sowie gegen die Pflicht

zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten aufgrund einer Reihe von Fällen unangemessener Distanzlosigkeit gegenüber Grundschulkindern zum Gegenstand hatte und auf die Entfernung des Beamten aus dem Dienst gerichtet war. Das Verfahren endete mit der Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1400,- Euro durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 24. Februar 2015 – 3 K 1682/14.TR –.

Ab _____ wurde der Kläger im Rahmen von befristeten Teilabordnungen ausschließlich an der _____ Gesamtschule _____ und an der _____ Realschule plus _____ eingesetzt. Eine zum _____ beabsichtigte Versetzung an die _____ Realschule plus _____ scheiterte an der fehlenden Zustimmung des Bezirkspersonalrats für die staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen plus. Ein zum _____ geplanter Wechsel in den Dienst des Landes Baden-Württemberg kam nicht zustande. Auch zu einem sodann beabsichtigten Wechsel in den Dienst des Landes Brandenburg kam es nicht. Die weitere Verwendung des Klägers erfolgte sodann abermals im Wege befristeter Abordnungen an die _____ Gesamtschule _____ und die _____ Realschule plus _____, wobei ein Unterrichtseinsatz zuletzt ausschließlich im Fach Sport ab der Klassenstufe 8 erfolgte. Den Abordnungen an die _____ Gesamtschule _____ ab dem _____ stimmte der Bezirkspersonalrat für die staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an Integrierten Gesamtschulen nicht mehr zu und führte zur Begründung im Wesentlichen an, dass für das Fach Sport in Doppelbesetzung kein Bedarf bestehe. Eine zum _____ beabsichtigte Versetzung an diese Schule scheiterte erneut an der fehlenden Zustimmung des Bezirkspersonalrats für die staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an Integrierten Gesamtschulen.

Im Rahmen dieses Versetzungsverfahrens gab die ehemalige Referatsleiterin des Referats 33 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Schulaufsicht, Schulberatung und Schulentwicklung Grundschulen) in einem E-Mail-Schreiben vom 1. Juli 2019 auf Nachfrage aus dem Ministerium für Bildung an, dass es keine Bemühungen gegeben habe, den Kläger nur in einer Schule einzusetzen. Mit dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Kollegen der Referate 37 (Schulaufsicht, Schulberatung und Schulentwicklung Gymnasien und Kollegs, Integrierte Gesamtschulen) und 35 (Schulaufsicht, Schulberatung und Schulentwicklung Realschulen plus) sei abgesprochen gewesen, dass eine

Versetzung an die Gesamtschule mit gleichzeitiger Abordnung an die Realschule plus erfolge. Ein Einsatz an nur einer Schule sei mit dem Fach Sport, das der Kläger unterrichte, nicht machbar.

Mit Schreiben vom 2. März 2020 wurde der Kläger zu der erneut beabsichtigten Versetzung von der Grundschule an die Gesamtschule unter gleichzeitiger Teilabordnung an die Realschule plus angehört. Im Anhörungsschreiben wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass ein Einsatz in einer Grundschule aufgrund der Erkenntnisse über seine Person nicht mehr infrage komme. In einem internen Vermerk vom 2. April 2020 gab die ehemalige Referatsleiterin des Referats 33 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als dienstlichen Grund für die Versetzung des Klägers an, dass dieser – so wörtlich – in der Grundschule nicht mehr eingesetzt werden könne.

Mit Schreiben vom 2. und 28. April 2020 ersuchte der Beklagte die Bezirkspersonalräte für die staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Integrierten Gesamtschulen und Realschulen plus um Zustimmung zu den beabsichtigten Personalmaßnahmen und beteiligte jeweils am selben Tag die Gleichstellungsbeauftragte. Der Bezirkspersonalrat für Integrierte Gesamtschulen stimmte der Personalmaßnahme mit Beschluss vom 16. April 2020 nicht zu und führte zur Begründung im Wesentlichen an, dass an der Integrierten Gesamtschule in für das Fach Sport in Doppelbesetzung weiterhin kein Bedarf bestehe und eine dauerhafte Abordnung an die Realschule plus langfristig nicht gesichert sei. Daraufhin rief der Beklagte mit Schreiben vom 23. April 2020 das Ministerium für Bildung als übergeordnete Dienstbehörde an, um eine Einigung mit dem Hauptpersonalrat zu erzielen. In diesem Schreiben teilte der Beklagte mit, dass der Kläger seit Sommer 2016 in Absprache mit dem Ministerium aus dienstlichen Gründen nicht mehr an einer Grundschule, sondern innerhalb der Sekundarstufe I in höheren Klassen an der Realschule plus und an der Gesamtschule eingesetzt werde. Da auch der Hauptpersonalrat der beabsichtigten Versetzung nicht zustimmte, wurde eine Einigungsstelle eingerichtet, die die Empfehlung zur Versetzung des Klägers wie vorgesehen aussprach.

Mit Bescheiden vom 22. Juli 2020, zugestellt am 28. Juli 2020, wurde der Kläger „aus dienstlichen Gründen“ mit Wirkung vom 1. August 2020 von der Grundschule an die Gesamtschule versetzt und im Umfang von 13 Wochenstunden für die Zeit vom an die Realschule plus abgeordnet. Eine weitergehende Begründung enthielten die Bescheide nicht.

Gegen diese Bescheide legte der Kläger am jeweils Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, dass die Verfügungen bereits nicht schriftlich begründet worden seien. In Bezug auf die Versetzungsverfügung sei weder ersichtlich, dass der Dienstherr sein Ermessen betätigt habe noch seien die dienstlichen Gründe substantiiert dargelegt worden. In Bezug auf die Teilabordnung machte der Kläger geltend, dass er seit dem im Wege der Abordnung an der Realschule plus eingesetzt werde. Der neuerlichen Abordnung habe er nicht zugestimmt, was aber nach dem Gesetz erforderlich sei.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 26. November 2020, zugestellt am 1. Dezember 2020, wies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Widersprüche zurück. In Bezug auf die Versetzung begründete sie ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass diese aus personalplanerischen Gründen erfolgt sei. Aufgrund seiner Qualifikationen könne der Kläger das Fach in den Klassenstufen 1-10 sowie das Fach in allen Stufen ab der Klassenstufe 5 unterrichten, weshalb ein Einsatz an einer Integrierten Gesamtschule möglich sei. An der Schulart der Integrierten Gesamtschulen seien Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter im Einsatz, so unter anderem auch Lehrkräfte mit der in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, was vergleichbar mit der Qualifikation des Klägers sei. Im Rahmen des allgemeinen Bedarfs an Lehrkräften an der Gesamtschule, insbesondere für die Fächer Sport und Biologie, bestehe eine angemessene unterrichtliche Verwendungsmöglichkeit für den Kläger. Zudem sei festzuhalten, dass der Kläger im Zeitraum seiner Abordnungen an die Schule seinen Dienst tadelfrei ausgeübt und sich somit für die Tätigkeit bewährt habe. Zur Wahrung der Kontinuität und Sicherstellung einer fortwährenden Unterrichtsversorgung sei der Einsatz des Klägers dort unerlässlich. Bei der im Ermessen des Dienstherrn liegenden Entscheidung über die Versetzung sei berücksichtigt worden, dass gegen eine Versetzung sprechende familiäre

Gründe nicht vorlägen und ein möglicher Wohnortwechsel zumutbar sei. Auch sei berücksichtigt worden, dass der Einsatz des Klägers an der Gesamtschule amtsangemessen und laufbahngerecht sei und dass den dienstlichen Gründen im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen ein hohes Gewicht zukomme. Darüber hinaus sei anzuführen, dass der Kläger den Dienst an der Gesamtschule zum aufgenommen habe und dort mittlerweile in den Schulbetrieb voll integriert sei. Er befinde sich in einem laufenden Schuljahr, sodass eine andere Entscheidung aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar sei.

In Bezug auf die Teilabordnung begründete die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Kläger aufgrund seiner Qualifikationen auch amtsangemessen an einer Realschule plus eingesetzt werden könne. Im Rahmen des allgemeinen Bedarfs an Lehrkräften an der Realschule plus, insbesondere für die Fächer und, bestehe auch an dieser Schule eine angemessene unterrichtliche Verwendungsmöglichkeit für den Kläger. Eine Zustimmung zur Abordnung von Seiten des Klägers sei nicht erforderlich gewesen, da keine Abordnung zu einer seinem Amt nicht entsprechenden Tätigkeit erfolge und die Teilabordnung bis zum befristet sei, mithin die Dauer von zwei Jahren nicht überschreite. Dass der Kläger bereits mehrfach im Rahmen befristeter Teilabordnungen an der Realschule plus eingesetzt worden sei, sei insoweit unerheblich. Denn die Verlängerung einer Abordnung sei möglich, solange die jeweilige Abordnung auf absehbare Zeit und nicht auf Dauer angelegt sei. Bei der im weiten Ermessen des Dienstherrn liegenden Entscheidung über die Abordnung seien die gegenläufigen Interessen umfassend gegeneinander abgewogen worden. Familiäre Gründe stünden der Abordnung nicht entgegen und die Entfernung zwischen der Abordnungsschule und der Stammschule des Klägers sei mit einer Entfernung von lediglich ca. 9,4 km als gering zu erachten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen drohten. Da sich der Kläger in einem laufenden Schuljahr befinde und mittlerweile in den Schulbetrieb voll integriert sei, sei auch hierfür eine andere Entscheidung aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar.

Am einem Montag, hat der Kläger gegen die Versetzung unter dem Aktenzeichen 7 K 6/21.TR und gegen die Teilabordnung unter dem Aktenzeichen

7 K 7/21.TR jeweils Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, dass die Versetzung eine faktische Sanktionierung darstelle. Seit Abschluss des Disziplinarverfahrens habe es Bestrebungen seitens des Beklagten gegeben, um ihn vom Grundschulbereich fernzuhalten, was sich in den jährlich befristeten Abordnungen gezeigt habe. Die Abordnung an die Realschule plus sei schließlich bereits wegen seiner fehlenden Zustimmung rechtswidrig.

Der Kläger beantragt,

die Versetzungsverfügung und die Teilabordnungsverfügung des Beklagten vom 22. Juli 2020 sowie die jeweils hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 26. November 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass den Personalmaßnahmen dienstliche Gründe zugrunde lägen. Im Fach würden an beiden Schulen Lehrkräfte benötigt.

Die Kammer hat die beiden Klageverfahren in der mündlichen Verhandlung unter dem vorliegenden Aktenzeichen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Anfechtungsklagen gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaften und auch im Übrigen zulässigen Klagen sind begründet. Die Versetzungsverfügung (hierzu I.) und die Teilabordnungsverfügung (hierzu II.) des Beklagten vom 22. Juli 2020 sowie die

jeweils hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 26. November 2020 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Rechtsgrundlage für die Versetzungsentscheidung des Beklagten ist § 29 Abs. 2 S. 1 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 728) – LBG –). Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden.

In formeller Hinsicht ist die Versetzungsverfügung vom 22. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2020 nicht zu beanstanden. Insbesondere lag die erforderliche Zustimmung der Einigungsstelle gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. 2000, 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 728) – LPersVG –) vor. Auch ist die Begründung der Versetzungsentscheidung im Widerspruchsbescheid formell ordnungsgemäß nachgeholt worden (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487) – LVwVfG – i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –).

Die angefochtene Versetzungsverfügung ist indes materiell rechtswidrig. Zweifelhaft ist bereits, ob der Versetzung tragfähige dienstliche Gründe i.S.v. § 29 Abs. 2 S. 1 LBG zugrunde liegen. Der Begriff der dienstlichen Gründe i.S.v. § 29 Abs. 2 S. 1 LBG beschreibt eine gerichtlich voll überprüfbare gesetzliche Voraussetzung, die der zu treffenden Ermessensentscheidung vorgelagert ist und über die der Dienstherr grundsätzlich ohne Beurteilungsspielraum entscheidet. Das Gericht hat es jedoch zu respektieren, dass dienstliche Belange vom Dienstherrn in Ausübung des ihm zustehenden Organisationsrechts maßgebend durch verwaltungspolitische Entscheidungen geprägt werden. Dabei ist es in erster Linie Sache des Dienstherrn, zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Priorität zu bestimmen und ihre Erfüllung durch Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel zu sichern. Die gerichtliche

Kontrolle ist insoweit auf die Prüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Organisationsermessens überschritten sind oder ob von diesen in unsachlicher Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Juni 2015 – 2 A 11033/14.OVG –, juris Rn. 32).

Ausgehend hiervon ist es zwar grundsätzlich Sache des Dienstherrn, die zur effektiven Aufgabenerfüllung erforderliche Personenstärke und den Einsatz des vorhandenen Personals zu bestimmen. Allerdings begegnet der vom Beklagten erstmals im Widerspruchsbescheid als dienstlicher Grund näher ausgeführte Personalbedarf an der Gesamtschule Zweifeln, da der Kläger zeitgleich mit der streitgegenständlichen Versetzung im Umfang von 13 Wochenstunden wiederum an die Realschule plus abgeordnet worden ist und auch in den vergangenen Jahren lediglich mit einem Teil seines Stundendeputats an die Gesamtschule abgeordnet worden ist.

Letztlich muss jedoch nicht näher untersucht werden, ob der vom Beklagten angeführte Personalbedarf im angegebenen Umfang tatsächlich besteht. Die Versetzungsentscheidung ist vorliegend nämlich mit einem Ermessensfehler i.S.d. § 114 S. 1 VwGO behaftet, der zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führt. Nach dieser Vorschrift prüft das Gericht bei Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörde auch, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Vorliegend hat der Beklagte von dem ihm in § 29 Abs. 2 S. 1 LBG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, denn die von ihm angeführten Gründe für die Versetzung sind nach der Überzeugung des Gerichts lediglich vorgeschoben, um eine in Wahrheit auf anderen Beweggründen beruhende Entscheidung zu rechtfertigen. Mithin liegt ein Fall des Ermessensmissbrauchs vor (vgl. OVG RP, Urteil vom 18. Januar 2011 – 2 A 11114/10.OVG –, juris Rn. 21 für den Fall der Umsetzung).

Bei Durchsicht der Personalakte fällt auf, dass die Personalmaßnahmen des Beklagten in Bezug auf den Kläger seit Abschluss des gegen den Kläger gerichteten Disziplinarverfahrens maßgeblich von dem Beweggrund getragen sind, den Kläger aus dem Grundschulbereich fernzuhalten.

So wurde der Kläger nach einer Absprache der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit dem Ministerium für Bildung seit dem Schuljahr 2016/2017 bis zum heutigen Tag nicht mehr an einer Grundschule, sondern ausschließlich innerhalb der Sekundarstufe I sowie ausschließlich in höheren Klassenstufen eingesetzt (Bl. 655 d. Personalakte), obgleich sich ein Einsatz des Klägers in der Sekundarstufe I als durchaus schwierig erwies. Dies zeigt sich zum einen an den Auseinandersetzungen mit den Bezirkspersonalräten, zum anderen aber insbesondere auch an der Aufteilung des Stundendeputats des Klägers zwischen der Gesamtschule und der Realschule plus über einen Zeitraum von nunmehr fast fünf Jahren. In diesem Zusammenhang musste auch die ehemalige Referatsleiterin des Referats 33 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ausweislich ihres E-Mail-Schreibens vom 1. Juli 2019 auf Nachfrage aus dem Ministerium für Bildung zur beabsichtigten Versetzung an die Gesamtschule mit gleichzeitiger Teilabordnung an die Realschule plus zum 1. August 2019 einräumen, dass ein Einsatz an nur einer Schule mit dem Fach Sport, das der Kläger unterrichte, „nicht machbar“ sei (Bl. 482 d. Personalakte). Trotz dieser Schwierigkeiten hielt der Beklagte an den jeweiligen Teilabordnungen auch in der Folgezeit fest und sah von einem Einsatz des Klägers an seiner Stammdienststelle, der Grundschule , gänzlich ab.

Die der Absprache zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung über den Einsatz des Klägers innerhalb der Sekundarstufe I zugrundeliegende Motivation erschließt sich sodann aus dem E-Mail-Schreiben des Abteilungsleiters der Abteilung 3 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an die Referatsleiter der Referate 31 (Personalverwaltung und Schulrecht), 33 und 37 vom 6. Februar 2020 (Bl. 564 d. Personalakte). Hiernach wolle – so wörtlich – der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, auch einer Vorgabe des Ministeriums entsprechend, eine Rückkehr des Klägers an eine Grundschule ausschließen.

Dass der Beweggrund, den Kläger aus dem Grundschulbereich fernzuhalten, auch bei der streitgegenständlichen Versetzungsentscheidung leitend ist, ergibt sich aus dem an den Kläger gerichteten Anhörungsschreiben in Bezug auf die nunmehr angefochtenen Personalmaßnahmen vom 2. März 2020 (Bl. 607 d. Personalakte). Sofern der Beklagte darin einleitend feststellt, dass – so wörtlich – auf Grundlage der Erkenntnisse über seine Person ein Einsatz des Klägers in einer Grundschule nicht in Frage komme, drängt sich auf, dass nicht der angegebene Personalbedarf, sondern die Entscheidung, den Kläger nicht mehr in einer Grundschule einsetzen zu wollen, der wahre Beweggrund des Beklagten für die angefochtene Versetzungsentscheidung ist. Nochmals bekräftigt wird dieser Eindruck schließlich durch den internen Vermerk der ehemaligen Referatsleiterin des Referats 33 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 2. April 2020, in welchem diese als dienstlichen Grund für die Versetzung explizit angibt, dass „ein Einsatz in der Grundschule nicht mehr möglich sei“ (Bl. 643 d. Personalakte). Hierdurch liegt auf der Hand, dass nicht der im Widerspruchsbescheid angegebene Personalbedarf, sondern das Fernhalten des Klägers von seinem laufbahngerechten Einsatz im Grundschulbereich ausschlaggebend für die Versetzung war.

Die Entscheidung, den Kläger nicht mehr in einer Grundschule einzusetzen, kann nach den Gesamtumständen des Falles nur auf der dem Kläger bereits im Disziplinarverfahren vorgeworfenen Distanzlosigkeit gegenüber Grundschulkindern beruhen. Weder aus der Personalakte noch aus anderweitigen Umständen geht auch nur ansatzweise hervor, dass neben den bereits im Disziplinarverfahren zum Gegenstand gemachten Verhaltensweisen des Klägers weitere Erkenntnisse oder Beweggründe bei der Entscheidung über die Herausnahme des Klägers aus dem Grundschulbereich maßgeblich gewesen sein könnten.

Aus diesem Grund ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte mit der nunmehr auf einen Personalbedarf an der | Gesamtschule gestützten Versetzungsentscheidung das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot des § 112 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes (Gesetz vom 2. März 1998 (GVBl. 1998, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (GVBl. 2015, 90) – LDG –) verletzt. Nach dieser Vorschrift darf unter anderem eine Geldbuße nach drei Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu den sonstigen Personalmaßnahmen im vorgenannten Sinn zählen alle den Beamten betreffenden dienstrechtlichen Maßnahmen, mithin auch Versetzungen und Abordnungen. Das Verwertungsverbot erfasst nicht nur die Tatsache der vorangegangenen Disziplinarmaßnahme als solche, sondern auch das ihr zugrundeliegende Verfahren einschließlich aller damit zusammenhängenden Unterlagen und Vorgänge sowie deren disziplinarische Bewertung (vgl. für das bundesrechtliche Verwertungsverbot in § 16 Bundesdisziplinargesetz: Urban, in: Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinargesetz, 2. Aufl. 2017, § 16 Rn. 7 f.).

Die Frist hinsichtlich des Verwertungsverbots begann gemäß § 112 Abs. 2 S. 1 LDG mit der Rechtskraft des Urteils des erkennenden Gerichts vom 24. Februar 2015 – 3 K 1682/14.TR – am 4. Mai 2015 zu laufen. Mithin trat das Verwertungsverbot am 4. Mai 2018 ein.

Ausgehend hiervon war dem Beklagten zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Versetzungsentscheidung eine Begründung mit den bereits zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemachten Vorwürfen verwehrt. Da diese allerdings offensichtlich bei der Versetzungsentscheidung maßgeblich leitend gewesen sind, ist der erstmals im Widerspruchsbescheid näher ausgeführte Personalbedarf an der Gesamtschule ermessensfehlerhaft vorgeschoben, um das Verbot des § 112 Abs. 1 LDG zu umgehen.

Mit diesen Erwägungen in der mündlichen Verhandlung konfrontiert, vermochte die Vertreterin des Beklagten diesen nicht substantiiert entgegenzutreten. Vielmehr hat sie sich ausschließlich auf die im Widerspruchsbescheid genannten Gründe berufen.

Daher ist die Versetzung wegen des Ermessensfehlers rechtswidrig und aufzuheben. Dieses Ergebnis führt auch nicht zu untragbaren Ergebnissen. Dem Beklagten ist es unbenommen, bei der Annahme fehlender charakterlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Eignungsvoraussetzungen des Klägers für einen bestimmten Einsatzbereich die im Landesbeamtengesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich für ihn Erkenntnisse in der Person des Klägers ergeben, die einen Einsatz an einer Grundschule infrage stellen. Derartige

Erkenntnisse sind derzeit jedoch weder aus den Akten noch aus dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung erkennbar.

II. Die Teilabordnungsverfügung des Beklagten vom 22. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2020 ist ebenfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Zunächst findet die angefochtene Teilabordnungsverfügung in § 28 Abs. 1 LBG keine Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen nicht vor. Die Tätigkeit an einer Realschule plus entspricht nicht dem Amt des Klägers im statusrechtlichen Sinn, da dieser nach der Anlage zum rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetz (Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. 2013, 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 535) – LBesG –) als Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehat, während ihm mit der Abordnung an eine Realschule plus die Ausübung einer nach der Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Aufgabe übertragen worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – 2 C 51.13 –, juris Rn. 22 f.).

Auch in § 28 Abs. 2 S. 1 LBG findet die streitgegenständliche Teilabordnung keine Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift ist eine Abordnung aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend ebenfalls nicht gegeben. Die im Ermessen des Beklagten liegende Entscheidung über die angefochtene Teilabordnung beruht auf demselben Ermessensfehler, wie die Versetzungsentscheidung.

Unbeschadet dessen ist die erneute Teilabordnung an die Realschule plus auch deshalb rechtswidrig und aufzuheben, weil sie der Zustimmung des Klägers bedurft hätte, die dieser nicht erteilt hat (Bl. 632 d. Personalakte). Gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 LBG bedarf die Abordnung nach § 28 Abs. 2 S. 1 LBG der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

Zwar hält die angefochtene Teilabordnung an die Realschule plus isoliert betrachtet den in § 28 Abs. 2 S. 3 LBG normierten Zweijahreszeitraum ein. Allerdings ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits seit dem 4. Juli 2016 stets auf das entsprechende Schuljahr befristet mit einem Teil seines Stundendeputats von der Grundschule an die Realschule plus abgeordnet worden ist. Vor diesem Hintergrund würde es dem Zweck der Vorschrift, den Beamten vor einer dauerhaften nicht amtsentsprechenden Tätigkeit zu schützen, ersichtlich zuwiderlaufen, wenn der Dienstherr das Zustimmungserfordernis des Beamten durch wiederholende befristete Kettenabordnungen aushebeln und damit eine „unechte Versetzung“ herbeiführen könnte. Hieraus folgt, dass die Zustimmungspflicht auch für aufeinanderfolgende Abordnungen an ein und dieselbe Abordnungsschule gelten muss, wenn diese – wie hier – zusammengenommen die Dauer von zwei Jahren überschreiten. Dass die nunmehr angefochtene Abordnung von der Gesamtschule als neuer Stammdienststelle verfügt worden ist, ändert an dem Zustimmungserfordernis im vorliegenden Fall angesichts des vorgestellten Zwecks der Vorschrift nichts.

Daher haben die Klagen insgesamt Erfolg.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 S. 1, S. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –. Gründe, gemäß §§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Abweichung von obergerichtlicher oder höchstrichterlicher Rechtsprechung vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.